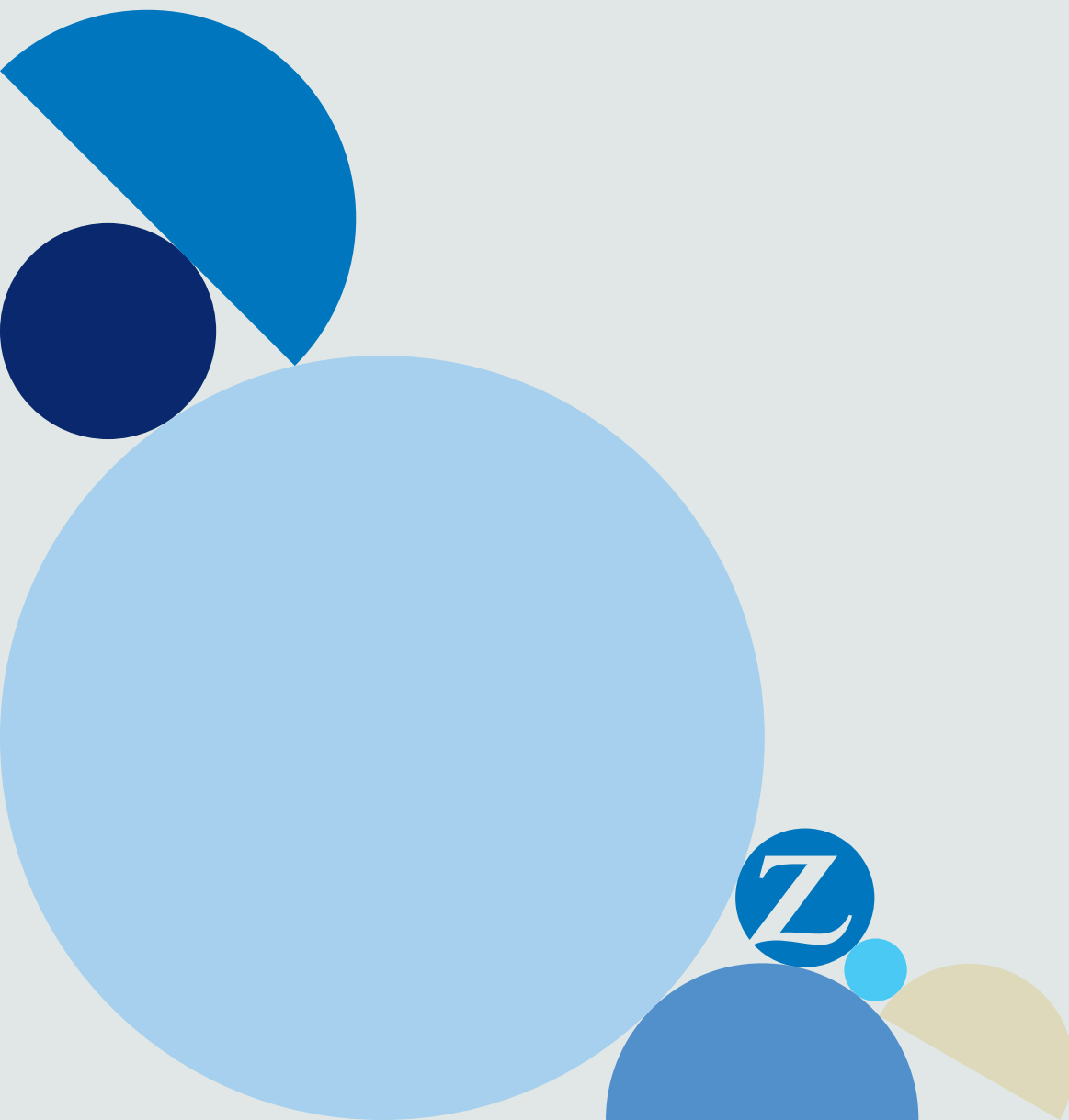


Zürich Anlagestiftung Infrastruktur VI

Eine Anlagegruppe der Zürich Anlagestiftung
Valorennummer 121199407



Eine Anlagegruppe der Zürich Anlagestiftung

Zürich Anlagestiftung Infrastruktur VI Valorenummer 121199407

Die Anlagegruppe Infrastruktur VI investiert in eine vorgelagerte Investitionsgesellschaft, die ihrerseits weltweit und diversifiziert in Infrastruktur Co-Investments und Fonds investiert. Diese Anlagegruppe gehört zur Kategorie «Anlagen in Infrastrukturen» gemäss Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d^{bis} BVV 2. Im Vergleich mit traditionellen Anlagegruppen weist die Anlagegruppe Infrastruktur VI erhöhte Risiken auf.

Die im Prospekt enthaltenen Angaben beruhen auf den Statuten, dem Reglement und den Anlagerichtlinien der Zürich Anlagestiftung. Bei Widersprüchen gehen das Gesetz, die darauf basierende Rechtspraxis, Statuten, Reglement und Anlagerichtlinien sowie Änderungen derselben dem Prospekt vor.

Gründer der Anlagegruppe ist die Zürich Anlagestiftung, Zürich. Statuten, Reglement, Anlagerichtlinien und Prospekte sowie die jeweils aktuellen Jahres- bzw. Quartalsberichte können bei der Zürich Anlagestiftung kostenlos bezogen werden. Als Anleger sind nur in der Schweiz domizilierte, steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zugelassen.

Inhaltsverzeichnis

1. Die Anlageklasse Infrastruktur	4
2. Anleger und Organisation	4
3. Anlageuniversum, -ziel und -instrumente	6
4. Anlagebeschränkungen	7
5. Due Diligence	7
6. Ansprüche	8
7. Ausschüttungen	9
8. Bewertung	10
9. Anlegerinformation	10
10. Managementgebühren, weitere Kosten und Aufwendungen	10
11. Risikohinweise	11
12. Valorenummer	13
13. Änderungen	13
14. Inkrafttreten	13
15. Definitionen	13

1. Die Anlageklasse Infrastruktur

Die Anlagegruppe Infrastruktur VI der Zürich Anlagestiftung investiert weltweit in Infrastruktur Co-Investments und Fonds. Infrastrukturanlagen umfassen kapitalintensive langlebige Sachanlagen, die Versorgungsleistungen erbringen und so das Funktionieren einer Gesellschaft möglich machen.

Diese Anlagen können grob in fünf Sektoren unterteilt werden.

- **Transport** wie Eisenbahnen, Strassen, Brücken, Hafenanlagen oder Flughäfen
- **Energieproduktion** wie Stromerzeugung oder Gewinnung erneuerbarer Energien
- **Versorgung** wie Wasserversorgung oder Energieverteilung
- **Kommunikation** wie Telekommunikations- und Satellitennetzwerke oder Mobilfunkantennen
- **Soziale Infrastruktur** wie Schulen, Spitäler, Gefängnisse, Konferenz- und Sportstätten

Weiter kann zwischen Brownfield und Greenfield Infrastrukturanlagen unterteilt werden. Greenfield bezeichnet Projekte, die in der Entstehungs- oder Bauphase sind und dementsprechend nach Kapitalzuwachs als Rendite-treiber streben. Analog beschreiben Brownfield-Investitionen Anlagen, die bestehen und bereits operativ sind.

Die Rendite von Brownfield-Projekten stammt vor allem aus den stetigen Erträgen des operativen Geschäfts und nur zu einem kleineren Teil aus Kapitalzuwachs.

Die Anlagegruppe Infrastruktur VI der Zürich Anlagestiftung investiert weltweit primär in nicht kotierte Brownfield Infrastrukturprojekte und -anlagen via Co-Investments und wahlweise auch in Infrastruktur Zielfonds, mittels Primär- oder Sekundärfondstransaktion. Dabei strebt die Anlagegruppe eine angemessene Diversifikation über Sektoren, Regionen, Managern sowie Investitionsjahre (Vintages) an.

Ausschliesslich für in der Schweiz domizilierte, steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

Als Anleger werden lediglich in der Schweiz domizilierte, steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zugelassen. Infrastruktur Investitionen sind in der Verordnung zum BVG in Art. 53 BVV 2 zugelassen. Der Stiftungsrat der Vorsorgeeinrichtung muss über ausreichende Kenntnisse im Bereich Infrastrukturanlagen verfügen und dabei insbesondere mit den Risiko-Rendite-Eigenschaften sowie den langfristigen Verpflichtungen vertraut sein, die mit einer Investition in diese Anlageklasse verbunden sind. Weiter müssen die Auswirkungen einer Infrastruktur Investition in Bezug auf das Gesamtportfolio analysiert werden (z. B. mit einer ALM Studie) und das Anlagereglement muss den Einsatz von Infrastruktur Investitionen explizit vorsehen.

Geschlossene Struktur

Da die Anlagekategorie Infrastruktur Investitionen umfasst, für die kein öffentlich zugänglicher Markt besteht, sind die unterliegenden Anlagen nicht ohne weiteres handelbar. Deshalb wird die Anlagegruppe nach der Zeichnungsperiode geschlossen. Die Modalitäten sind auf den folgenden Seiten in den Abschnitten 6 und 7 beschrieben. Die Investitionsperiode in Co-Investments respektive Kapitalzusagen an Sekundär- und Primär-Zielfonds erstreckt sich mindestens über die drei ersten Jahre. Folglich wird ein Grossteil des Kapitals während den ersten drei Jahren abgerufen und investiert. Es wird erwartet, dass die Mehrheit der Kapitalrückflüsse über eine Zeitspanne von vier bis zehn Jahren erfolgt. Die Gesamtlaufzeit der Anlagegruppe ist auf zwölf Jahre geplant, aber auf keinen Fall länger als 15 Jahre (d. h. es besteht eine Verlängerungsoption von drei mal ein Jahr, wobei eine Verlängerung der Zustimmung der Anlagestiftung bedarf).

2. Anleger und Organisation

Die Organisationsstruktur mit den involvierten Parteien ist in Abbildung 1 dargestellt.

Anleger

Als Anleger werden lediglich in der Schweiz domizilierte, steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zugelassen.

Verwalter der Anlagegruppe Infrastruktur VI

Die Zürich Anlagestiftung nimmt die Verwaltung der Anlagegruppe Infrastruktur VI wahr. Deren Stiftungsrat legt die Investitionsstrategie und die Anlagerichtlinien fest. Die Zürich Anlagestiftung hat das Recht, im Rahmen von Statuten und Reglementen, Rechte und Pflichten per schriftlichen Vertrag an eine geeignete Drittpartei zu delegieren. Die Umsetzung der Vermögensanlage erfolgt über eine Investitionsgesellschaft.

Die Zürich Anlagestiftung kontrolliert fortwährend die Einhaltung sämtlicher Anlagerichtlinien. Diese Kontrollaufgabe wird von der Zurich Invest AG wahrgenommen. Dazu fordert die Zurich Invest AG vom Vermögensverwalter periodisch einen Bericht sowie eine Bestätigung ein, dass alle Anlagerichtlinien auf Stufe der Cayman Investitionsgesellschaft eingehalten sind. Zusätzlich erhalten der Geschäftsführer der Zürich Anlagestiftung und der Controller einen detaillierten Bericht vom General Partner zu der Entwicklung der Anlagen am Ende jedes Quartals. Bei Unstimmigkeiten werden sowohl Stiftungsrat als auch Kontrollstelle umgehend informiert, damit die notwendigen Massnahmen getroffen werden können. Die Zürich Anlagestiftung hat die Kontrolle über die Anlagegruppe und somit auch über die Investitionsgesellschaft, da sie die Verträge mit dem General Partner, dem Vermögensverwalter sowie dem Controller nach dem ersten Jahr jederzeit, ohne Angaben von Gründen, kündigen kann.

Die Cayman Investitionsgesellschaft (Alpha Z Infrastructure VI, L.P.)

Die Anlagegruppe tätigt Anlagen über die Investitionsgesellschaft, welche ein Cayman Island Limited Partnership ist. Zwischenstrukturen zum Zweck der operativen und steuerlichen Effizienz sowie der Risikominimierung für die Anlagegruppe sind gestattet, falls diese im Alleineigentum gehalten werden und unter vollständiger Kontrolle der Zürich Anlagestiftung stehen. Die Cayman Investitionsgesellschaft (Investitionsgesellschaft) wurde für die Anlagegruppe errichtet, damit die besonderen Bedürfnisse von in der Schweiz domizilierten, steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge berücksichtigt werden können. Sie wird durch eine mit dem Vermögensverwalter konzernrechtlich verbundene Gesellschaft (General Partner) verwaltet. Die Anlagegruppe als Hauptanleger in dieser Investitionsgesellschaft stellt sicher, dass sie stets über die Mehrheit der Anteile verfügt und wird damit den Status des dominierenden Limited Partners einnehmen. Der Vermögensverwalter und der Controller sind mittels schriftlichen Vermögens-

verwaltungs- und Controllingverträgen beauftragt, die Investitionsgesellschaft im Rahmen der Anlageberatung zu beraten respektive zu überwachen. Wie bereits erwähnt hat die Anlagestiftung, als dominierender Limited Partner, die Möglichkeit die Verträge mit dem General Partner, dem Vermögensverwalter sowie dem Controller nach dem ersten Jahr jederzeit, ohne Angaben von Gründen, zu kündigen.

General Partner CFGI (Cayman) Holdings Limited

CFGI (Cayman) Holdings Limited ist eine Zweiggeseellschaft des Vermögensverwalters. CFGI (Cayman) Holdings Limited ist eine Cayman Island Company. Als General Partner übernimmt sie die operationelle Verwaltung der Investitionsgesellschaft.

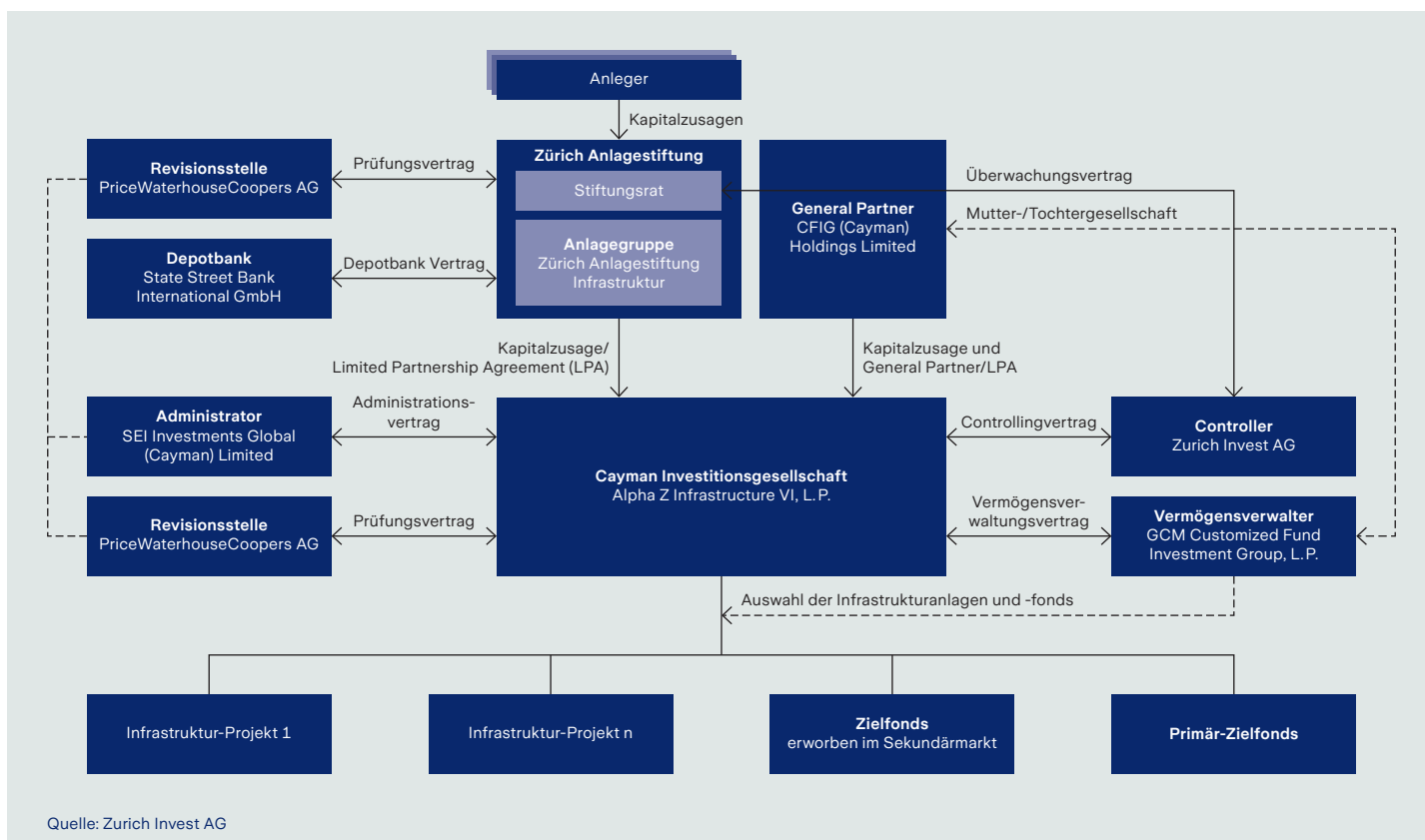
Der Vermögensverwalter GCM Customized Fund Investment Group, L.P.

GCM Grosvenor Private Markets wurde in einem unabhängigen Selektionsprozess der Zurich Invest AG ausgewählt. Der General Partner hat

GCM Customized Fund Investment Group L.P. als den Vermögensverwalter beauftragt, der für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen des Alpha Z Infrastructure VI, L.P. verantwortlich ist. Insbesondere ist der Vermögensverwalter für die Due Diligence und die Überwachung der einzelnen Infrastrukturanlagen sowie für die Portfolio Zusammensetzung des Alpha Z Infrastructure VI, L.P. verantwortlich. Der Vermögensverwalter erstattet vierteljährlich Bericht an den Geschäftsführer der Zürich Anlagestiftung sowie dem Controller und gibt detaillierte Auskünfte über die Entwicklung der einzelnen unterliegenden Investitionen.

GCM Grosvenor beschäftigt in Nordamerika, Europa und Asien über 500 Mitarbeiter, die über den Globus verteilt investieren. Insgesamt verwaltet GCM Grosvenor Kundengelder von über 70 Milliarden US-Dollar per 31. Dezember 2021. Der Vermögensverwalter verfügt über ein spezialisiertes Infrastruktur Team, welches seit 2003 in Infrastrukturanlagen in allen Weltregionen und Sektoren investiert. Das Team besitzt einen breiten Erfahrungsschatz auf der

Abbildung 1: Organisationsstruktur



Quelle: Zurich Invest AG

Investitions-, Finanzierungs- sowie Regulierungsseite von Infrastrukturprojekten. GCM Grosvenor Private Markets ist einer der wenigen Anbieter im Infrastrukturbereich, die sowohl Co-Investments als auch Primärfonds- und Sekundärfonds-Investitionen durchführen können und zudem einen überzeugenden Leistungsausweis aufweisen kann. GCM Customized Fund Investment Group L.P. ist ein Investment Advisor und ist als solcher bei der SEC (Security Exchange Commission) registriert.

Der Controller (Zurich Invest AG)

Zurich Invest AG (ZIAG) ist der Controller der Investitionsgesellschaft. ZIAG überwacht den Vermögensverwalter, prüft die Einhaltung der Investitionsstrategie sowie der Anlage Richtlinien und leitet bei Bedarf korrigierende Massnahmen ein. Die ZIAG wird bei allen Investitionen vorgängig informiert, erhält ein Investitionsmemorandum und hat bei allen Investitionen in Co-Investments sowie Sekundär- und Primär-Zielfonds ein Vetorecht. Zudem informiert die ZIAG regelmässig den Stiftungsrat der Zürich Anlagestiftung über die Entwicklung der Anlagegruppe. Der Geschäftsführer der Zürich Anlagestiftung kann als dominierender Limited Partner jederzeit direkt oder indirekt via den Controller zusätzliche Informationen verlangen. Zusätzlich kann die Zürich Anlagestiftung den Vertrag mit dem Controller jederzeit, ohne Angabe von Gründen, kündigen. Die ZIAG ist von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Fondsleitung bewilligt und beaufsichtigt.

Administrator (SEI Investments Global [Cayman] Limited)

SEI Investments Global fungiert als Administrator der Cayman Investitionsgesellschaft.

Revisionsstelle (PricewaterhouseCoopers AG, Revisionsstelle der Investmentgesellschaft)

Die Revisionsstelle ist mit der Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Bereich Buchführung

und Rechnungslegung, Geschäftsführung sowie Vermögensanlage betraut. Sowohl die Anlagestiftung und die Investitionsgesellschaft werden durch eine externe Revisionsstelle jährlich geprüft. Die Revisionsstelle der Cayman Investitionsgesellschaft wird nach Möglichkeit dieselbe sein, wie die der Anlagegruppe Infrastruktur VI der Zürich Anlagestiftung.

Depotbank und Administrator (State Street International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich)

Die Depotbank und der Administrator auf Ebene der Anlagegruppe sind verantwortlich für die Administration, Abwicklung und Aufbewahrung der getätigten Anlagen sowie für die damit verbundene Nettoinventarwertberechnung und Buchführung.

3. Anlageuniversum, -ziel und -instrumente

Anlageuniversum

Das Anlageuniversum umfasst neben der Liquiditätshaltung und allfälligen Derivaten ausschliesslich Infrastruktur Investitionen in verschiedenen Sektoren (Transport, Energieproduktion, Versorgung, Telekommunikation sowie soziale Infrastruktur) und Regionen. Dabei handelt es sich primär um Brownfield Infrastrukturanlagen, die im Vergleich zu Greenfield Infrastrukturprojekten im Allgemeinen ein geringeres Risiko aufweisen.

Anlageziel

Die Anlagepolitik zielt bei angemessener Risikodiversifikation auf einen stetigen Kapitalertrag sowie ein moderates Kapitalwachstum ab. Die Infrastrukturanlagen sollen für die Anleger einerseits höhere Renditen als Obligationen erzielen und andererseits eine relativ tiefe Korrelation zu traditionellen Anlageklassen aufweisen. Da die operativen Kontrakte der Infrastrukturanlagen oftmals an die Preisentwicklung gekoppelt sind und die Investitionen in reale Anlagen getätigt werden, soll die Anlagegruppe Infrastruktur VI den Investoren einen gewissen Inflationsschutz

bieten. Dazu soll auch eine breite Diversifikation über die verschiedenen Sektoren, Regionen als auch Investitionsjahre (Vintages) erreicht werden. Die Anlagegruppe wird dabei nach Möglichkeit in circa zehn bis 20 Co-Investments investieren und nur opportunistisch auf dem Sekundärmarkt bestehende Zielfonds erwerben (Sekundär-Zielfonds). Das Portfolio kann nach Bedarf und Möglichkeit mit ein paar Zielfonds ergänzt werden. Weiter wird nur in Infrastrukturanlagen und -fonds investiert werden, welche die Mindestkriterien bezüglich Anlegerinformationen erfüllen. Die Anlagebeschränkungen sollen eine angemessene Diversifikation garantieren und so Einzelrisiken minimieren.

Anlageinstrumente und -rechtsformen

Die Anlagegruppe wird sich indirekt (das heisst via einer Cayman Limited Partnership, wie unter Ziffer 2 dargelegt) und selektiv an einzelnen Infrastrukturanlagen und -projekten beteiligen (Co-Investments). Zusätzlich wird die Anlagegruppe in ausgewählte Infrastruktur Kollektivanlagen (Zielfonds) über den Sekundär- oder Primärmarkt investieren. Die Zielfonds können dabei verschiedene Rechtsformen annehmen (namentlich Limited Partnerships, Cayman Islands Exempted Limited Partnerships, Delaware Limited Partnerships, Scottish Limited Partnerships, English Limited Partnerships oder auch Jersey Limited Partnerships u. a.). Die Aufteilung nach Anlageinstrumenten, basierend auf den gesamten von den Anlegern erfolgten Kapitalzusagen (Commitments) der Anlagegruppe auf Ebene der Investitionsgesellschaft, entspricht folgenden Bandbreiten:

Anlageinstrument	Allokation
Co-Investments	60–100%
Sekundär-Zielfonds	0–30%
Primär-Zielfonds	0–25%

4. Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf die gesamten von den Anlegern erfolgten Kapitalzusagen (Commitments) der Anlagegruppe und werden auf Ebene der Investitionsgesellschaft angewendet. Das Ziel ist, die Anlagebeschränkungen zum Ende der Investitionsperiode zu erreichen:

- Allokationsbandbreiten über die gesamte Laufzeit:

Strategieart/Stil	Allokation
Transport	0–40%
Energieproduktion	0–40%
Versorgung	0–40%
Telekommunikation	0–40%
Soziale Infrastruktur	0–40%

Region	Allokation
Nordamerika inkl. Kanada	30–70%
Europa	30–70%
Australien	0–30%
Übrige Welt	0–30%

Die Anlagen der erwähnten Investitionsgesellschaft erstrecken sich über mindestens fünf verschiedene Länder.

- Die Investitionen durch die erwähnte Investitionsgesellschaft in Co-Investments respektive Kauf/Kapitalzusagen von/zu Sekundär- oder Primär-Zielfonds sollen über drei Jahre getätigt werden. Diese Periode kann mit Zustimmung der Anlagestiftung, erteilt durch den Stiftungsrat, um ein Jahr verlängert werden, sofern der Markt dies erfordert. Es sollen maximal 50 Prozent der Investitionen/Kapitalzusagen im selben Jahr getätigt werden.
- Die maximale Investition in ein, über die erwähnte Investitionsgesellschaft gehaltenes, Infrastruktur Co-Investment beträgt 7 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe.
- Die maximale Investition in einen, über die erwähnte Investitionsgesellschaft gehaltenen, Infrastrukturfonds (Zielfonds) beträgt 10 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe.
- Die maximale Allokation des Portfolios zu einem einzelnen Infrastruktur-Manager beträgt 25 Prozent.
- Der Gesamtanteil von Sekundär-Zielfonds Investitionen darf 30 Prozent nicht übersteigen und der Gesamtanteil der Primär-Zielfonds Investitionen ist auf 20 Prozent beschränkt.
- Die berücksichtigte Investitionsgesellschaft mit Dachfondsstruktur darf nicht in Fund of Funds investieren.
- Die Summe aller Investitionen oder Kapitalzusagen an Dritte von der Investitionsgesellschaft darf die Kapitalzusagen der Anleger nicht überschreiten (keine so genannte Over-commitment Strategie), soll ihr jedoch möglichst vollständig entsprechen.
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätseingpässen. Gleiches gilt für die Kreditaufnahmen auf Stufe der erwähnten Investitionsgesellschaft sowie in sämtlichen Infrastruktur Zielfonds. Die unterliegenden Infrastrukturprojekte sind von dieser Restriktion jedoch nicht betroffen und dürfen demzufolge mit Fremdkapital finanziert werden.
- Währungsrisiken werden nicht systematisch abgesichert.
- Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind nicht erlaubt (gemäss Art. 30 Abs. 2 ASV).
- Geldanlagen mit maximaler Restlaufzeit von zwölf Monaten und einem Minimum-Rating A-1 (S & P) bzw. P-1 (Moody's) vom Emittent sind zum Zwecke des Liquiditätsmanagements erlaubt.
- Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 nur erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs- oder Zinsrisiken eingesetzt werden.

Im Rahmen der ESG Integration kommen die folgenden Initiativen zur Anwendung:

- Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmungskriterien («ESG-Kriterien») bei der Selektion von Anlagen.
- Durchführung von Engagementaktivitäten zu ESG-Themen seitens des Vermögensverwalters sowie von Zurich Invest als Geschäftsführerin der Zürich Anlagestiftung.
- Applizierung einer Ausschlussliste auf den Ebenen kontroverse Waffen, Klima und Ethik

Der Stiftungsrat kann die Anlage Richtlinien anpassen. Gemäss Artikel 37 Absatz 2 und 4 ASV werden alle Änderungen des Prospekts veröffentlicht und der Aufsichtsbehörde zugestellt. Dabei kann die Aufsichtsbehörde von der Anlagestiftung jederzeit die Behebung von Mängeln im Prospekt verlangen.

5. Due Diligence

Der Vermögensverwalter führt im Namen der Investitionsgesellschaft zur Umsetzung der Anlagestrategien bei der Erstinvestition ein Due Diligence Verfahren bei den Infrastruktur-Investitionen oder -Zielfonds durch, welches während der Anlagedauer durch eine laufende Überwachung der Investitionen abgelöst wird. Dieses Due Diligence Verfahren des Vermögensverwalters umfasst unter anderem folgende Aspekte bei Co-Investments:

- Analyse des Geschäftsmodells, des Wertsteigerungspotentials und des Wettbewerbsvorteils respektive der operativen Tätigkeit sowie der Ertragskraft des Projektes/ der Anlagen
- Einschätzung von Gegenpartei-, regulatorischer sowie allfälliger geopolitischer Risiken
- Marktanalyse und Evaluation des Marktumfeldes sowie potenzieller makroökonomischer Einflussfaktoren

- Analyse der Einstiegsbewertung
- Analyse der Finanzierung der Transaktion sowie der Fremdkapitalquote absolut und im Vergleich zu den operativen Erträgen
- Beurteilung des Management-Teams und dessen Erfahrung
- Betrachtung der Eigentumsverhältnisse und der Investoren sowie Beurteilung des Hauptinvestors
- Analyse der Verkaufsoportunitäten und -wege

Für Zielfonds beinhaltet das Due Diligence Verfahren folgende Punkte:

- Überprüfung der Qualität vom Management der Fonds sowie auf Projektebene in Bezug auf Industrieerfahrung
- Prüfung der historischen Renditen
- Evaluation des Investitionskonzeptes und Übereinstimmung mit den Anlagerichtlinien
- Analyse der Konditionen (unter anderem Gebührenstruktur, Laufzeit oder Zielgrösse)
- Analyse der Transparenz sowie Frequenz und Detaillierungsgrad der Berichterstattung
- Beurteilung der Bewertungsmethoden
- Betrachtung der rechtlichen als auch steuerrelevanten Aspekte
- Durchführung von Szenario- sowie Sensitivitätsanalysen
- Evaluation potenzieller Risiken in Zusammenhang mit dem Fonds, des Teams oder anderer exogener Risikofaktoren
- Beurteilung des bestehenden Infrastrukturportfolios bei Sekundär-Zielfonds-Investitionen

Die Investitionsgesellschaft investiert ausschliesslich in Infrastruktur-Co-Investments oder -Zielfonds, welche die Due-Diligence-Kriterien des Vermögensverwalters erfüllen.

6. Ansprüche

Referenzwährung

Die Referenzwährung der Ansprüche ist der US-Dollar (USD).

Kapitalzusage

Die Anleger können Kapitalzusagen (Commitments) im Wert eines bestimmten Betrages in US-Dollar tätigen. Die Kapitalzusage hat mittels des von der Stiftung vorgesehenen Formulars zu erfolgen. Der Stiftungsrat kann nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen Kapitalzusagen annehmen oder zurückweisen. Die Anleger erhalten bei Kapitalabruf Ansprüche im Gegenwert der erfolgten Zahlung. Die Anlagegruppe weist eine geschlossene Struktur auf. Anleger haben nicht das Recht, Ansprüche an die Anlagestiftung zurückzugeben. Sie können nur mit Zustimmung des Stiftungsrates und ausschliesslich auf einen zulässigen Anleger durch schriftlichen Vertrag übertragen werden. Allfällige verbliebene Kapitalzusagen müssen dabei mit übertragen werden. Die ordentliche Rückgabe der Ansprüche erfolgt spätestens nach der geplanten Laufzeit von zwölf bis maximal 15 Jahren.

Struktur

Die Anlagegruppe hat eine geschlossene (closed-ended) Struktur mit zwei geplanten Schlussterminen für Kapitalzusagen (Closings). Das finale Closing findet spätestens 12 Monate nach dem ersten statt. Es liegt im Ermessen des Stiftungsrates der Anlagestiftung, den Zeitpunkt des finalen Closings zu verschieben (es darf jedoch nicht später als 18 Monate nach dem ersten Closing stattfinden). Zwischenclosings sind jederzeit erlaubt.

Anleger, die nach dem erstmaligen Schlusstermin für Kapitalzusagen zur Anlagegruppe zugelassen werden, haben einen Betrag in Höhe der anteilmässigen Quote an der von den bestehenden Anlegern des ersten Closings bis zum entsprechenden Zeitpunkt getätigten Nettoinvestition (d. h. die gesamten effektiv geleisteten Kapitaleinlagen in die Anlagegruppe abzüglich der ausgeschütteten Be-

träge) einzubringen. Dieser Betrag wird dann anteilmässig an die Anleger des ersten Closings zurückbezahlt, wodurch sich die offenen Kapitalzusagen dieser Anleger wieder erhöhen. Dieser Vorgang stellt sicher, dass alle Anleger ihre anteilmässigen Ansprüche erhalten.

Um die Gleichbehandlung aller Anleger zu garantieren müssen die Anleger, welche nach dem ersten Schlusstermin für Kapitalzusagen ihre Commitments abgeben, eine Verzinsung auf den bereits geleisteten Betrag der bisherigen Anleger erbringen, gemäss ihrem pro-rata Anteil an der Anlagegruppe. Für Anleger, die nach dem ersten Schlusstermin für Kapitalzusagen ihre Commitments abgegeben haben, entspricht der Zinssatz der JP Morgan Prime Rate für Unternehmen zum Zeitpunkt des ersten Schlusstermins für Kapitalzusagen plus 2 Prozent für die Periode zwischen dem ersten Closing und dem neuem Closing. Die von den Anlegern eingebrachten Zinszahlungen werden separat verrechnet und anteilmässig den Investoren des ersten Schlusstermins für Kapitalzusagen gutgeschrieben.

Laufzeit

Die Anlagegruppe Infrastruktur VI wird maximal zwölf Monate für Anleger zur Zeichnung geöffnet sein und danach geschlossen (closed-end Struktur), wobei während der Gesamtlaufzeit der Anlagegruppe keine fixen Rückzahlungstermine vorgesehen sind. Anleger, die vor Ablauf der Gesamtlaufzeit aussteigen möchten, können von der Anlagestiftung unterstützt werden, Anleger als Käufer für ihre Anteile zu finden. Es wird jedoch keine Garantie abgegeben, dass ein solcher Verkauf zustande kommt. Der Investitionshorizont erstreckt sich über mehrere Jahre. Während den ersten drei Jahre werden die Investitionen in Co-Investments getätigt oder die Zahlungsverprechen an die Infrastruktur Zielfonds geleistet (mit der Möglichkeit einer Erstreckung um ein Jahr). Bei den Sekundär-Zielfonds wird ein Teil und bei Primär-Zielfonds das gesamte Kapital in den darauf folgenden Jahren abgerufen

und investiert. Daraus ergibt sich eine zeitliche Diversifikation von zwei bis drei Anlagejahren (vintage years) wie Abbildung 2 zeigt.

Währenddem die Infrastruktur Co-Investments keine vordefinierte Laufzeit besitzen, haben die unterliegenden Infrastruktur-Zielfonds eine typische Laufzeit von zehn Jahren, wodurch sich die Gesamtlaufzeit der Anlagegruppe auf zwölf Jahre nach dem ersten Closing erstreckt (die Laufzeit kann, mit Zustimmung der Anlagestiftung erteilt durch den Stiftungsrat, zusätzlich dreimal um ein Jahr verlängert werden, um Verkäufe in einem ungünstigen Marktumfeld zu vermeiden, was zu einer tieferen Rendite führen würde). Auf keinen Fall wird sich die Laufzeit der Anlagegruppe auf mehr als 15 Jahre nach dem ersten Closing erstrecken.

Kapitalabruf durch die Anlagestiftung

Das von den Anlegern zugesagte Kapital wird in Raten je nach Investitionsverlauf während der Investitionsperiode abgerufen. Diese Investitionsperiode beläuft sich im Normalfall auf maximal acht Jahre wobei der Grossteil des zugesagten Kapitals während der ersten zwei bis drei Jahre abgerufen wird. Kapitalabrufe werden nach Massgabe des

Mittelbedarfs für die Investitionstätigkeit der Anlagegruppe und zur Deckung der laufenden Ausgaben getätigt und von allen Anlegern anteilmässig bezüglich des ihrem zugesagten Kapitals getragen.

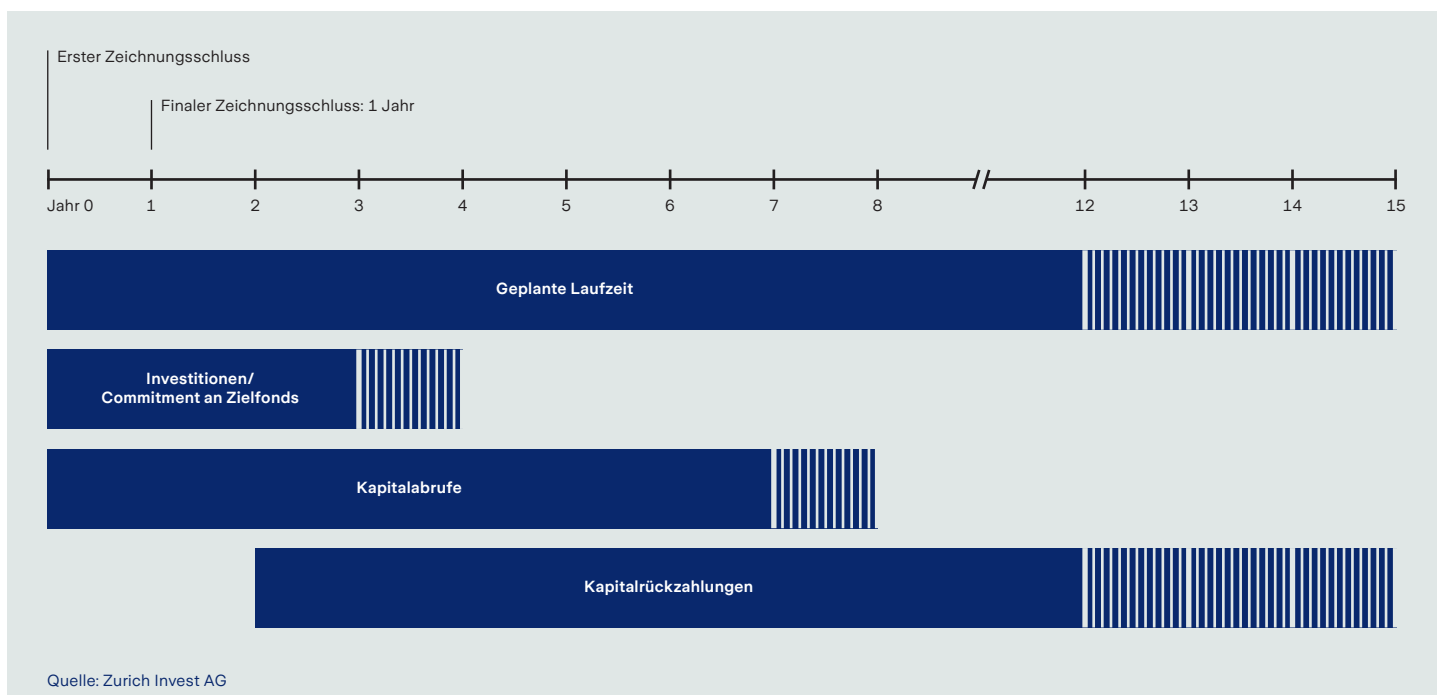
Der Abruf der zugesagten Gelder durch die Anlagestiftung findet in US-Dollar statt. Der Anleger behält das zugesagte Kapital bis zum Abruf bei sich und die Anlagestiftung ruft das Kapital gemäss dem Kapitalbedarf in Tranchen ab. Die Anlagestiftung wird nach Möglichkeit vierteljährliche Kapitalabrufe einrichten. Der Anleger stellt eine valutagerechte Überweisung des Kapitals in der von der Anlagestiftung vorgegebenen Frist sicher. Die Anleger verpflichten sich, das abgerufene Kapital innerhalb von fünf Tagen zu überweisen. Bei einer nicht fristgerechten Überweisung wird der säumige Anleger gemahnt, den Betrag innerhalb von drei Tagen zu überweisen. Nach dieser dreitägigen Frist wird eine Strafzahlung von 5 Prozent des abgerufenen Kapitals fällig, die zusammen mit dem abgerufenen Kapital innerhalb von zehn Tagen zu überweisen ist. Sollte der Zahlungsverzug nicht innerhalb dieser Frist behoben (inkl. der Strafzahlung) sein, kann der säumige Anleger, ohne Anspruch auf Entschädigung, aus der Anlage-

gruppe ausgeschlossen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anlagegruppe ihren Verpflichtungen nachkommen kann, was im Interesse aller Anleger ist. Diese Konditionen gelten auch für Anleger, die ihre Anteile an Dritte veräussern möchten. Wie erwähnt können Anleger, die aus Liquiditätsgründen den Verpflichtungen nicht nachkommen können, von der Anlagestiftung unterstützt werden, potenzielle Käufer für ihre Anteile zu finden. Es wird jedoch keine Garantie abgegeben, dass ein solcher Verkauf zustande kommt. Im Weiteren wird auf die Bestimmungen im Formular für Kapitalzusagen verwiesen. Die Investition für die Anleger beschränkt sich auf den Betrag der Kapitalzusage und beinhaltet keinerlei Nachschusspflichten.

7. Ausschüttungen

Ausschüttungen sowie Rückzahlungen erfolgen grundsätzlich in US-Dollar auf ein vom Anleger definiertes Konto. Die Rückflüsse werden in Form von Ertrags- und Kapitalausschüttungen dem Nettoinventarwert (Net Asset Value oder NAV) der Anlagegruppe belastet. Dabei werden die Ausschüttungen gebündelt an die Anleger ausbezahlt. Dies führt bei einem positiven Anlageverlauf dazu,

Abbildung 2: Zeitablauf



dass die Ausschüttungen über die Laufzeit der Anlagegruppe verteilt sein werden und der Anleger einen grossen Teil der abgerufenen Gelder bereits vor Ablauf der Anlagegruppe wieder zur Verfügung hat.

Die Anlagegruppe hat die Möglichkeit bei Bedarf eine Reserve für Eventualverpflichtungen aus den Rückflüssen zu bilden. Diese Reserve würde zum Beispiel zur Deckung von zuviel ausgeschütteten Erträgen der Zielfonds oder für die Sicherstellung weiterer Verpflichtungen (z. B. Performance Fee) verwendet. Dies dient dem Schutz der Anleger, da so das Risiko minimiert wird, dass nach der Investitionsperiode, in der die Gelder abgerufen werden, weitere Kapitalabrufe nötig werden für Eventualverpflichtungen der Sekundär- und Primär-Zielfonds.

Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich zum Zeitpunkt der Auflösung der Anlagegruppe Wertpapiere im Vermögen der Anlagegruppe befinden, welche bei der Auflösung der Anlagegruppe an die Anleger ausgeschüttet werden. Dabei kann es sich beispielsweise um Aktien von Unternehmen handeln, die von den Infrastruktur-Managern an die Börse gebracht wurden und einer Sperrfrist unterliegen. Der Vermögensverwalter sowie der Controller sind jedoch bemüht, dies zu vermeiden. Aufgrund von potenziellen nachträglichen Steuerforderungen oder anderen Forderungen, die nach der Laufzeit auftreten können, wird das Recht vorbehalten, bereits an die Investoren ausbezahlte Ausschüttungen zur Deckung dieser Forderungen zurück zu verlangen.

8. Bewertung

Der NAV der Anlagegruppe sowie die Anzahl ausstehender Ansprüche der Anleger werden quartalsweise nach bestem Wissen und Gewissen von der Depotbank berechnet, jedoch ausschliesslich am Jahresende von der Revisionsstelle geprüft. Der NAV wird in US-Dollar ausgewiesen. Der NAV wird auf der Grundlage von international anerkannten Rechnungslegungsstandards ermittelt (US GAAP

auf Stufe der Cayman Investitionsgesellschaft und Swiss GAAP FER auf Stufe der Anlagegruppe).

Basis der Wertermittlung sind die jeweils zuletzt durch den Vermögensverwalter sowie den Infrastruktur-Manager der Sekundär- und Primär-Zielfonds erstellten Quartalsberichte. Die Annahmen der Mehrheitseigner werden laufend überprüft und die Berechnungen falls nötig angepasst. Allfällige Anpassungen durch den Vermögensverwalter sind dem Controller zu begründen. Für die Bewertung werden die allgemein anerkannten Bewertungsmethoden angewendet (u. a. DCF-Methode, EBITDA multiple, Umsatz multiple). Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als US-Dollar lauten, werden zu den zum Bewertungszeitpunkt geltenden Wechselkursen umgerechnet.

Das Rechnungsjahr der Anlagegruppe umfasst einen Zeitraum von zwölf Monaten und endet jeweils am 31. Dezember. Die Jahresrechnung wird jeweils von der Revisionsstelle geprüft.

9. Anlegerinformation

Die Zürich Anlagestiftung wird im Rahmen der vierteljährlichen Berichterstattung über die Entwicklung der Anlagegruppe Infrastruktur VI informieren. Den Anlegern werden Analysen der Renditen sowie der Sektoren, Regionen und Investitionen zur Verfügung gestellt. Die Berichterstattung beinhaltet, unter anderem, folgende ungeprüfte Angaben:

Die Anleger erhalten eine quartalsweise NAV-Entwicklung wie unter Ziffer 8 beschrieben.

Der Quartalsbericht stellt Informationen zu den Anlagen zur Verfügung und beinhaltet die Bewertungen und Cashflow-Entwicklungen auf Ebene der Anlagegruppe. Nach Möglichkeit werden auch detaillierte Informationen zu den unterliegenden Anlagen der Investitionsgesellschaft zur Verfügung gestellt. Die wichtigsten Rendite-Kennzahlen werden in US-Dollar angegeben. Zusätzlich werden detaillierte Quartalsberichte zur Verfügung gestellt, anhand derer je-

der Anleger nach eigenem Bedarf sein Währungsrisiko ausserhalb der Anlagegruppe absichern kann.

Der Jahresbericht beinhaltet Bilanz und Erfolgsrechnung der Anlagegruppe, die Kommentare der Revisionsstelle sowie eine Schätzung der zukünftigen Cashflows basierend auf erwarteten Investitionen. Die involvierten Parteien sind verantwortlich, dass der Bericht fristgerecht zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus wird für die Anlagegruppe Infrastruktur VI der Zürich Anlagestiftung im Rahmen des Jahresberichtes der Zürich Anlagestiftung eine geprüfte Jahresrechnung veröffentlicht. Der geprüfte Jahresbericht wird auf Basis der zuletzt geprüften Berichte der unterliegenden Beteiligungen mit Berücksichtigung der Cash Flows erstellt, was zu einem zeitlichen Verzug der Bewertungen führt.

10. Managementgebühren, weitere Kosten und Aufwendungen

Die nachstehend aufgeführten Kosten und Aufwendungen führen zu einer Verminderung der Rendite.

a) Managementgebühren

Die gesamten Gebühren für die Vermögensverwaltung der Anlagegruppe belaufen sich auf 0,25 Prozent pro Quartal (1 Prozent pro Jahr). Die Gebühr wird vierteljährlich basierend auf dem NAV (Net Asset Value) der Anlagegruppe am letzten Tag des Quartals berechnet und basiert somit nicht auf den gesamten Zahlungsverprechen. Die Managementgebühren decken die Kosten aller Dienstleistungsanbieter des Anlageprozesses ab, inklusive Geschäftsführung, Vermögensverwaltung und Anlagecontrolling. Anlegern mit grösseren Kapitalzusagen werden gemäss Gebührenstruktur Gebührenrabatte gewährt. Die Managementgebühren werden direkt dem NAV der Anlagegruppe belastet.

b) Performancegebühr

Zur Sicherstellung einer gemeinsamen Interessenausrichtung von Anlegern

und vom Vermögensverwalter beinhaltet das Gebührenmodell eine renditeabhängige Gebühr (Performance Fee). Der Vermögensverwalter ist berechtigt, 8 Prozent der realisierten Rendite einzubehalten, die eine Mindestrendite (Internal-Rate-of-Return-Berechnung) von 5 Prozent pro Jahr, nach Abzug der Kosten und Managementgebühren, übersteigt. Das Performance-Fee-Modell beinhaltet eine Catch-up-Klausel.

Für die Performance Fee gelten zusätzlich folgende kumulative Bedingungen und Einschränkungen:

- Die Performance Fee wird nur bezahlt wenn das Multiple die Mindestschwelle von $1,25 \times$ erreicht hat
- Der Vermögensverwalter partizipiert lediglich bis zu einer Rendite von 10 Prozent. Jegliche höheren Renditen stehen wiederum vollumfänglich den Anlegern zur Verfügung.
- Reduktion der Performance Fee um je 10 Prozent pro Jahr in dem keine laufende Rendite (yield) von 3 Prozent erzielt worden ist. Dieses Yield-Kriterium kommt zwischen dem vierten und dem zehnten Jahr nach dem erstmaligen Schlusstermin für Kapitalzusagen zum Tragen und gilt ab dem zweiten Jahr in dem keine laufende Rendite von 3 Prozent erzielt wurde.

Die Strukturierung der Performancegebühr ist auf konservative Brownfield-Investitionen und deren Renditeprofil ausgerichtet und soll den Vermögensverwalter incentivieren in defensive Projekte/Fonds zu investieren, die eine laufende Rendite generieren.

Das Gebührenmodell funktioniert nach dem europäischen Wasserfall-Prinzip. Dies bedeutet, dass keine Performancegebühr bezahlt wird, bevor die Anlagegruppe und die Anleger nicht Netto-Ausschüttungen im Gegenwert der Kapitaleinlagen sowie einer Mindestrendite von 5 Prozent auf dem investierten Kapital sowie einen Multiple von $1,25 \times$ erzielt haben. Die Performancegebühr berechnet sich nicht auf Basis einzelner Investitionen (kein deal-by-deal carry). Die Performancegebühren werden direkt dem NAV belastet.

c) Weitere Kosten und Aufwendungen

Neben den Managementgebühren werden Zusatzaufwendungen für externe Revision, Depotgebühr, externe Steuerberatung und Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Verwaltung der Investitionsgesellschaft entstehen, verrechnet. Es werden keine zusätzlichen Aufwendungen für die Due Diligence oder Überwachung der Anlagen erhoben. Ausgenommen sind externe (das heisst nicht zugunsten von Vermögensverwalter oder Controller belastet werden) Steuer- oder Rechtsberatung im Zusammenhang mit einzelnen Investitionen. Die zusätzlichen Gebühren werden direkt dem NAV belastet.

d) Transaktionseinnahmen

Entgelte, die der Vermögensverwalter im Zusammenhang mit dem Kauf, der Überwachung oder der Veräusserung von Investitionen erhält, werden den Managementgebühren angerechnet und kommen dementsprechend vollumfänglich den Anlegern zugute.

Gebühren der unterliegenden Investitionen der Investitionsgesellschaft

Für Infrastruktur-Co-Investments (50–100 Prozent des Portfolios) fallen oft keine weiteren Gebühren an. Unterliegende Sekundär- oder Primär-Zielfonds (0–50 Prozent des Portfolios) erheben gewöhnlich eine Managementgebühr von 1 bis 2 Prozent, sowie eine Performancegebühr von 10 bis 20 Prozent über einer Mindestrendite von 5 bis 10 Prozent. Die tatsächlichen Kosten der Zielfonds werden im Jahresbericht der Zürich Anlagestiftung ausgewiesen.

11. Risikohinweise

Die Anlagegruppe Infrastruktur VI investiert über die genannte Investitionsgesellschaft mehrheitlich in Infrastruktur-Co-Investments aber zu einem kleineren Teil auch in Infrastruktur-Sekundär- und Primär-Zielfonds. Bei nicht kotierten Infrastrukturanlagen werden Anlagentechniken eingesetzt, die im Ver-

gleich zu traditionellen Anlagen ein erhöhtes Anlagerisiko mit sich bringen und beim Anleger eine entsprechende Risikofähigkeit voraussetzen. Der Anleger muss bereit sein, erhebliche Bewertungsschwankungen hinzunehmen und ein Totalverlust bei einzelnen Anlagen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dieses Segment ist lediglich für einen langjährigen Anlagezeitraum geeignet.

Während der Gesamtlaufzeit der Anlagegruppe sind keine fixen Rückzahlungstermine vorgesehen. Anleger, die vor Ablauf der Gesamtlaufzeit aussteigen möchten, können von der Anlagestiftung unterstützt werden, potenzielle Käufer für ihre Anteile zu finden. Es wird jedoch keine Garantie abgegeben, dass ein solcher Verkauf zustande kommt.

Investitionen in Infrastrukturanlagen beinhalten tendenziell ein erhöhtes Anlagerisiko im Vergleich zu traditionellen Anlagen. Im Einzelnen bestehen unter anderem die folgenden Risiken:

Risiken, die sich aus der Natur der Anlage in Infrastruktur ergeben

Infrastrukturanlagen können höheren Wertschwankungen als traditionelle Anlagen unterliegen. Dies auch weil Infrastrukturtransaktionen oftmals mit einem relativ hohen Fremdkapitalanteil finanziert werden, der oftmals bei über 50 Prozent des Kapitals liegt. Dies kann bereits bei kleinen Anlagenwertschwankungen zu signifikanten Wertschwankungen des Eigenkapitals führen und kann im Extremfall zu einem Totalverlust auf einzelnen Anlagen führen.

Die Anlagegruppe garantiert keine regelmässigen periodischen Ausschüttungen an die Anleger. Kapitalrückzahlungen erfolgen, sobald die Beteiligungen und Infrastrukturanlagen oder -firmen verkauft oder refinanziert werden, wobei der Zeitpunkt und die Höhe des Verkaufspreises nicht vorhersehbar sind.

Da sich die Kapitalzu- und Rückflüsse nicht exakt prognostizieren lassen, kann nicht garantiert werden, dass ein hundertprozentiger Investitionsgrad erreicht wird.

Aufgrund der nicht prognostizierbaren Kapitalflüsse beziehen sich die Anlagebeschränkungen auf die Kapitalzusagen über die gesamte Laufzeit und nicht auf den NAV des Portfolios. Besonders zum Beginn und zum Ende der Laufzeit werden die angegebenen Anlagebeschränkungen, in Relation zum NAV, nicht vollständig eingehalten.

Risiken, die sich aus der fehlenden Liquidität ergeben

Infrastrukturanlagen sind langfristige und illiquide Investitionen. Die Infrastruktur-Co-Investments sind nicht an einer Börse kotiert und die Investoren gehen normalerweise von einer Haltdauer von mehreren Jahren aus. Weiter geben Investoren Kapitalversprechen an Zielfonds ab, wodurch das Kapital in der Regel während ca. zehn bis zwölf Jahren blockiert ist. Obwohl ein Sekundärmarkt für bestehende Infrastrukturanlagen besteht, gibt es keine öffentlichen Marktpreise für Infrastrukturanlagen. Zusätzlich kann der Verkaufsprozess mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

Die Laufzeit der Anlagegruppe Infrastruktur VI kann bis zu 15 Jahre betragen, in welcher das Kapital des Anlegers gebunden sein kann.

Risiken, die sich aus den Anlagen in Infrastrukturanlagen und Fonds ergeben, die nicht einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ebenbürtigen Aufsicht unterstehen

Anlagen in Infrastrukturanlagen und Fonds, die nicht einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ebenbürtigen Aufsicht unterstehen, sind zugelassen. Damit verbunden sind jedoch grössere Risiken, da Anteile an Infrastrukturanlagen oder Fonds mit Sitz in Ländern mit einer im Vergleich zur Schweiz möglicherweise weniger qualifizierten Regulierung und Aufsicht erworben werden können.

Risiken, die sich aus der Gebührenstruktur von Infrastrukturfonds ergeben

Die Investitionsgesellschaft investiert zu einem kleineren Teil in Infrastruk-

tur-Sekundär- und Primär-Zielfonds, deren Manager Gebühren und Kosten für das Management dieser Fonds erheben. Diese Gebühren werden die Rendite des Zielfonds reduzieren.

Wechselkurs- und Währungsrisiken, insbesondere des US-Dollars

Alle Käufe und Rücknahmen von Anteilen an der Anlagegruppe erfolgen in US-Dollar. Das Portfolio und die Investitionen der Anlagegruppe lauten jedoch teilweise auf weitere Fremdwährungen. Die damit einhergehenden Wechselkursrisiken müssen, falls notwendig, von den Anlegern selber abgesichert werden.

Risiken im Hinblick auf die Rechnungslegung, die Wirtschaftsprüfung, das Finanzberichtswesen etc.

Angaben zum Nettoinventarwert der Ansprüche müssen von der Anlagegruppe Infrastruktur VI der Zürich Anlagestiftung quartalsweise veröffentlicht werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Standards hinsichtlich Publizität, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen können in verschiedenen Ländern, in denen Beteiligungen erworben werden, weniger streng sein als in der Schweiz. Dadurch kann der effektive Wert der Beteiligungen vom veröffentlichten Wert abweichen, wodurch der von der Anlagegruppe Infrastruktur VI der Zürich Anlagestiftung veröffentlichte Nettoinventarwert gegebenenfalls den Wert aller oder einiger der Beteiligungen nicht korrekt widerspiegelt.

Zusätzlich basiert das Reporting auf den Informationen der unterliegenden Infrastrukturanlagen und Zielfonds. Aufgrund der unterschiedlichen Berichterstattungszeiträume der unterliegenden Infrastrukturanlagen und Zielfonds, kann es vorkommen, dass der ausgewiesene NAV auf Bewertungen aus dem vorhergehenden Quartal stammt. Der geprüfte Jahresbericht wird auf Basis der zuletzt geprüften Berichte der unterliegenden Fonds erstellt. Dies führt zu einem zeitlichen Verzug der Bewertung in dem geprüften Jahresbericht.

Rechtliche Risiken

Die Anlagegruppe Infrastruktur VI der Zürich Anlagestiftung durch die erwähnte Investitionsgesellschaft wird in Infrastrukturanlagen und Zielfonds investieren, bei denen nicht schweizerisches Recht Anwendung findet und der Gerichtsstand ausserhalb der Schweiz liegt. Das kann dazu führen, dass die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Anlagegruppe Infrastruktur VI der Zürich Anlagestiftung von den in der Schweiz gültigen Standards abweichen. Insbesondere kann der damit verbundene Anlegerschutz schwächer sein als bei vergleichbaren Investitionen unter schweizerischem Recht und mit Gerichtsstand in der Schweiz.

Risiken aufgrund von potenzieller Interessenskonflikte

Es können Situationen auftreten, in denen sich die Anlagegruppe Infrastruktur VI der Zürich Anlagestiftung und der Vermögensverwalter in einem Interessenkonflikt befinden. Auch wenn angestrebt wird Interessenskonflikte zu vermeiden, können diese nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sodass das Risiko besteht, dass sie zulasten der Anleger der Anlagegruppe Infrastruktur VI der Zürich Anlagestiftung gehen.

Abwicklungsrisiken

Die Investitionsgesellschaft wird in Infrastrukturanlagen und Zielfonds anlegen. Dabei handelt es sich um Investitionen, die ausserhalb etablierter Clearing-Systeme über nicht öffentlich bewilligte Broker, Depotstellen oder Wirtschaftsprüfer abgewickelt werden. Ausserdem kann die Abwicklung von Investitionen bzw. von Ausschüttungen und/oder Realisationen aufgrund von Umständen, die nicht in der Macht der Organe der Anlagegruppe Infrastruktur VI der Zürich Anlagestiftung stehen, erschwert oder unmöglich sein (technische Probleme, hoheitliche Beschränkungen, höhere Gewalt etc.).

Politische und regulatorische Risiken

Es ist möglich, dass Anlagen der Anlagegruppe Infrastruktur VI der Zürich

Anlagestiftung politischen oder regulatorischen Risiken unterworfen sein werden, wie z. B. Risiken aufgrund von Verstaatlichungen, Änderungen bezüglich der Regulierung, Enteignungen, enteignungsähnlicher Steuern, Abwertungen von Währungen, Devisenkontrollen, gesellschaftlicher oder politischer Instabilität, militärischer Konflikte oder Beschränkungen durch die Regierung.

Steuerisiken

Obwohl die Anlagegruppe in Bezug auf Rechtsform und Steuerbelastung auf Schweizer Pensionskassen massgeschneidert ist und alle Anlagen auf potenzielle Steuerfolgen analysiert werden, können inskünftige nicht vorhersehbare Steuerfolgen in einzelnen Ländern und länderspezifische Regulierungen die Renditen negativ beeinflussen. Die steuerliche Belastung kann bereits zum Zeitpunkt der Investition bekannt sein und im Rahmen des Investitionsentscheides bewusst in Kauf genommen werden oder kann sich aufgrund von Veränderungen der relevanten in- oder ausländischen Gesetzgebung bzw. Besteuerungspraxis während der Laufzeit einer Anlage ergeben. Weder die Zürich Anlagestiftung noch der Vermögensverwalter oder der Controller haften für eventuelle Steuerfolgen.

Risiken im Zusammenhang mit der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge

Dem Anleger obliegt die Verantwortung, den Einsatz von Anlagen in Infrastrukturen bezüglich Risikofähigkeit und Nicht-Gefährdung des Vorsorgezweckes durch seine Organe (z. B. Stiftungsrat, Anlagekommission, Kassenvorstand, etc.) zu bewilligen und mit entsprechenden Grundsätzen hinsichtlich Investitionsprinzip, Risiko-Rendite-Verhältnis, Korrelationsverhalten mit dem Gesamtportefeuille, Anlageformen, Bewertungsprinzipien, Liquidität und Kosten festzulegen.

12. Valorenummer

121199407

13. Änderungen

Der Stiftungsrat kann den Prospekt anpassen. Gemäss Artikel 37 Absatz 2 und 4 ASV werden alle Änderungen des Prospekts veröffentlicht und der Aufsichtsbehörde zugestellt. Dabei kann die Aufsichtsbehörde von der Anlagestiftung jederzeit die Behebung von Mängeln im Prospekt verlangen.

14. Inkrafttreten

Der Prospekt tritt durch Beschluss des Stiftungsrates der Zürich Anlagestiftung in Kraft.

Zürich, August 2022

Der Stiftungsrat

15. Definitionen

Ansprüche: Forderungen des Anlegers gegenüber der Zürich Anlagestiftung.

Brownfield-Infrastrukturanlagen:

Brownfield beschreibt Infrastrukturanlagen die bereits bestehen und operativ tätig sind. Die Renditen von Brownfield-Infrastrukturanlagen resultieren in der Regel vor allem aus den laufenden Cash Flows der operativen Tätigkeiten und nur zu einem kleineren Teil aus Kapitalgewinnen.

Capital Call: Abrufen eines Anteils des zugesagten Kapitals der Anleger.

Catch-up Klausel: Ein voller Catch-up stellt sicher, dass der Vermögensverwalter bei Erreichung der vereinbarten Zielrendite die Performance Gebühr auf der gesamten erzielten Rendite (nach Abzug von Kosten und Managementgebühren) berechnen darf und nicht lediglich auf dem die Zielrendite übersteigenden Betrag (Überrendite). Damit das Gewinnverteilungsverhältnis in einem solchen Fall über die gesamte erzielte Rendite zum Tragen kommt, darf der Vermögensverwalter nach Erreichung der Zielrendite mit den Anlegern «gleichziehen» («to catch up»), bevor anschliessend der Restbetrag im abgemachten Gewinnverteilungsverhältnis aufgeteilt wird.

Claw back: Ein claw back stellt sicher, dass der GeneralPartner über die Laufzeit des Fonds nicht einen grös-

seren Anteil der Ausschüttungen erhält, als ihm zusteht. Sollte der General Partner mehr als die versprochenen Ausschüttungen erhalten haben (meist 20 Prozent der Gewinne über einer Mindestrendite von 8 Prozent), ist er durch den claw back verpflichtet, diese zuviel bezahlten Ausschüttungen an die Limited Partner (Investoren) zurückzubehalten. Damit wird sichergestellt, dass über die gesamte Laufzeit des Infrastrukturfonds der General Partner und die Limited Partner die Ausschüttungen erhalten, die ihnen zustehen.

Commitment: Kapitalzusage der Anleger oder Verpflichtung zur Einzahlung des vereinbarten Betrages in einen Fonds durch einen Investor. Da die Gelder üblicherweise nicht sofort abgerufen werden, wird die Kapitalzusage über einen gewissen Investitionszeitraum investiert.

Co-Investments: Direkte Beteiligung gemeinsam mit einem General Partner an einer Infrastrukturanlage/einem Infrastrukturprojekt, meistens in Form von Eigenkapital oder aber Hybrid- oder Fremdkapital. Dabei hält der General Partner die Mehrheitsbeteiligung und der Co-Investment Investor eine Minderheitsbeteiligung an der Infrastrukturanlage/dem Infrastrukturprojekt.

Due Diligence: Detaillierte Prüfung und Bewertung einer Infrastrukturanlage, -projekt oder -investition, respektive Prüfung einer Investition in einen Infrastrukturfonds.

Exit und Distribution: Realisation einer Investition, die entweder verkauft, refinanziert oder an der Börse kotiert wurde. In den meisten Fällen wird der Erlös an die Anleger ausgeschüttet.

Geldmarktanlagen: Anlagen in Geldmarktpapieren, Einlagen bei Banken sowie Kollektivanlagen, die in Geldmarktpapieren, syndizierte Kredite oder Einlagen bei Banken investieren, typischerweise mit einer an einen Geldmarktsatz gebundenen Verzinsung.

General Partner: Ein General Partner übernimmt in einer Limited Partnership die Geschäftsführung und hat die Vertretungsvollmacht der Gesellschaft.

Greenfield: Greenfield beschreibt Infrastrukturanlagen die sich noch in der Aufbauphase befinden. Dementsprechend resultieren die Renditen von Greenfield Infrastrukturanlagen im Wesentlichen aus Kapitalgewinnen.

Infrastruktur: Infrastrukturanlagen umfassen kapitalintensive langlebige Sachanlagen, die Versorgungsleistungen erbringen und so das Funktionieren einer Gesellschaft ermöglichen. Grundsätzlich wird zwischen Energie und Versorgung, Transport, Telekommunikation und sozialer Infrastruktur unterschieden.

Infrastruktur-Manager: Infrastruktur-Manager sind Vermögensverwalter, die generell die Mehrheitsbeteiligung an Infrastrukturprojekten halten.

Internal Rate of Return (IRR): Messzahl zur Berechnung der zeitgewichteten Rendite von Infrastruktur und Private Equity Anlagen (interner Zinsfuss).

J-Kurven-Effekt: Typischer Verlauf einer Investition in geschlossene Kollektivanlagen die in Infrastruktur oder Private Equity investieren. Nach anfänglich negativem Rendite- und Liquiditätsverlauf aufgrund von Managementgebühren und Anlaufverlusten stellt sich nach ein paar Jahren ein positiver Rendite- und Cashflow-Trend ein.

Kollektivanlagen: Trusts, SICAV/R's, Kollektivanlageverträge, Beteiligungsgesellschaften, Zertifikate oder Limited Partnerships u. a.

Limited Partner: Passiver Investor, der eine Kapitalzusage in eine Limited Partnership macht. Limited Partners haften lediglich für die Kapitalzusage, welche die Limited Partners zugunsten der Partnership zugesichert haben.

Multiple: Verhältnis zwischen einbezahltem Kapital (Nenner) und der Summe aus erfolgten Rückflüssen und der aktuellen Portfoliobewertung (Zähler).

Nettoinventarwert (Net Asset Value/NAV): Nettoinventarwert oder innerer Wert entspricht dem konsolidierten Bruttovermögen abzüglich konsolidierter Verbindlichkeiten.

Partnership: Infrastruktur Fonds, der durch einen General Partner (GP) geleitet wird.

Portfolio: Das Portfolio der Anlagegruppe Infrastruktur VI der Zürich Anlagestiftung, das sich aus Beteiligungen an Kollektivanlagen und Geldmarkteinlagen/Cash zusammensetzt.

Primär-Zielfonds: Dabei handelt es sich um neu aufgesetzte Infrastruktur Fonds. Da es sich um neu aufgesetzte Kollektivanlagen handelt, haben Primär Zielfonds in der Regel noch keine Investitionen getätigt. Die typische Laufzeit von primären Zielfonds beträgt meist zwischen zehn und zwölf Jahren.

Private Equity: Investition in nicht börsennotierte Unternehmen, bei welcher der Investor oft eine aktive Rolle im Management oder Verwaltungsrat übernimmt.

Sekundär-Zielfonds/Sekundärtransaktion: Kauf oder Verkauf eines bereits bestehenden und (teilweise) investierten Infrastruktur Zielfonds mit einem bestehenden Portfolio von Infrastrukturanlagen.

Überwachung: Laufende Überwachung anhand von quantitativen und qualitativen Kriterien während des Haltens einer Investition.

Vermögensverwalter: Der Vermögensverwalter führt die Selektion der einzelnen Co-Investments, Sekundär und Primär-Zielfonds durch und überwacht diese nach der Investition.

Vintage year: Jahr, in dem eine Investition getätigt worden ist oder ein bestimmter Fonds entstanden ist und die erste Investition getätigt hat.